Wien, Donnerstag den 23. März 1871. IV. Jahrgang. Nr. 12.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1). Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Ueber das Vereinswesen und die Staatsaufsicht.

Von J. v. S.

I.

Die hier folgenden Betrachtungen haben keine bloße Kritik des österreichischen Vereinsgesetzes zum Zwecke. Ich hätte wohl überhaupt gerne die Untersuchung desselben vermieden, wenn sie nicht das Medium bilden würde, durch welches ich die Aufmerksamkeit der Fachkundigen auf Momente hinleiten wollte, die meiner Meinung nach bei dem dringend gebotenen Entwurfe eines neuen Vereinsgesetzes einige Berücksichtigung finden sollten.

Indem ich also sofort auf jene Momente einzugehen versuchen werde, aus denen erhellet, daß der Umfang der Wirksamkeit unseres gegenwärtigen Vereinsgesetzes nicht ganz richtig eingegrenzt worden ist, beabsichtige ich im weiteren Verlaufe dieser Abhandlung einige Bestimmungen desselben zu untersuchen, die, wie mir scheint, weder mit der wahren Natur des Vereinswesens vereinbar sind, noch für das Aufsichtsrecht des Staates, zu dessen Wahrung sie im Grunde gegeben wurden, eine nennenswerthe Bedeutung haben.

Erst hiernach durfte ich die Ergebnisse meiner Forschungen über den Grund der Vereine, ihre Affinität zum staatlichen Organismus, dann über die natürliche Unterscheidbarkeit derselben vorbringen und angesichts ihrer drohenden Disformation auf jene Mittel hinweisen, welche, wenn auch eine strenge, unmittelbare und consequente Beaufsichtigung verbürgend, doch der Freiheit, der Entwicklung und der Handlungsfähigkeit dieser autogonen Institute keinerlei Abbruch thun werden.

Sowie die ausländische Gesetzgebung, hat auch das ihr ganz nachgebildete österreichische Vereinsgesetz Vereine und Gesellschaften, die auf Gewinn berechnet sind, dann alle Vereine für Bank-, Credit- und Versicherungsgeschäfte, Rentenanstalten, Sparcassen und Pfandleihanstalten von seiner Wirksamkeit ausgenommen und sie besonderen Gesetzen unterstellt. (§ 2 des Ges. vom 15. November 1867.)

Diese so unbedingte Ausschließung von Erwerbsvereinen hat allerdings einen wissenschaftlichen Grund, dessen Gewicht ich nicht verkenne. Societäten, deren Aufgabe es ist, mit gemeinsamen Mitteln das individuelle Interesse jedes einzelnen Mitgliedes zu befriedigen, ließen sich schwer in ein Gesetz einbeziehen, dessen Gegenstand sociale Vereinigungen sind, die ihre Kräfte und Organisation einem dauernden, nicht innerhalb des Interessenkreises der einzelnen Mitglieder liegenden Zwecke hingeben. Wenn auch die Natur beider das allgemeine Beste berühren sollte, so waren es bei diesen doch nur privatrechtliche Verhältnisse, für welche der Staat sich veranlaßt sehen mochte, eine gesetzliche Ordnung aufzustellen, während jene sich ihrer öffentlichrechtlichen Bedeutung wegen positive Normen herauserzwungen haben.

Trotzdem wäre es aber wichtig gewesen, den § 2 des Vereinsgesetzes nicht so ausnahmslos hinzustellen, und also Vorschuß-, Magazinsvereine, trades unions und Productiv-Societäten, welche ihren Ausfluß in der unaufhaltbar vorschreitenden Classenbewegung haben, und denen in dem bevorstehenden Classenkampfe eine so wichtige Rolle zugedacht ist, daß möglicherweise alle gegenwärtigen socialistischen Vereine mit einem Schlage in dergleichen Institute zerfließen können, — von den jedenfalls strengeren Verfügungen des Vereinsgesetzes auszunehmen und einem Gesetze zu unterstellen, das sie vermöge seiner civilrechtlichen Natur entsprechend zu überwachen nicht geeignet ist.

Liegt schon in dieser Erwägung allein ein Grund gegen die Fassung des § 2, so kann ich mich auch des weiteren Bedenkens gegen seine, die überspannende Dynamik des Vereinsgesetzes schädigende Verfügung nicht entschlagen, weil leicht beobachtet werden kann, daß es heute schon eine Menge von Erwerbsgesellschaften auf Actien, oder mit nicht geschlossener Mitgliederzahl gibt, und es deren in der Zukunft weitaus mehr geben wird, die unabhängig von ihrem privatrechtlichen Associationsgrunde, einen fremden, das Staatswesen berührenden Zweck unterstützen, und also mit dem Gewinne, den sie erzielen, oder den Verkehrsmitteln, welche sie schufen, in passagerer Weise einen Zweck begünstigen, der, wenn sie ihn statutarisch gesetzt hätten, sie zwingen würde, sich den Anordnungen des Vereinsgesetzes zu unterwerfen. Hiefür hätte also jedenfalls schon in dem Vereinsgesetze Vorsorge getroffen werden sollen, als man die Vorschuß- und Creditvereine, dann die Erwerbsgesellschaften von diesem Gesetze auszunehmen und bloß unter die Dictatur eines fast ausschließlich die Societät regelnden und daher nur das innere Verfassungsrecht dieser Vereine behandelnden Gesetzes zu stellen beschlossen hat.

So haben wir den Fall sehen können, daß ein Bankinstitut einen nationalen Arbeiterverein dotirt hat, und so nehmen wir, ohne eben bis zum Beweise zu gelangen, Fälle wahr, in denen Vereine von höchst bedenklicher Wirksamkeit durch andere außer dem

Vereinsgesetze stehende Genossenschaften unterstützt werden, ohne daß es möglich wäre, diese hiefür verantwortlich zu machen.

Daß die hier von mir angeregte Besorgniß praktische Bedeutung habe und der Wachsamkeit der deutschen Legislation nicht entgangen ist, findet seinen Beleg in dem § 28 des Gesetzes für den norddeutschen Bund vom 20. Juni 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Er lautet:

„Mitglieder des Vorstandes haben, wenn ihre Handlungen auf andere, als in dem gegenwärtigen Gesetze erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet sind, oder wenn sie in der Generalversammlung die Erörterung von Anträgen gestatten oder nicht hindern, welche auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, deren Erörterung unter die Landesgesetze über das Versammlungs- und Vereinsrecht fällt, eine Geldbuße bis zu 200 Rthlr. verwirkt."

Gleichlautend damit ist die Bestimmung des bairischen Gesetzes über diesen Gegenstand im Artikel 27.

Die österreichischen, aus den eben citirten Gesetzen meist geschöpften Referentenentwürfe zu einem Genossenschaftsgesetze haben hievon zwar im § 143 Notiz genommen, aber sie haben die nicht ausreichende Bestimmung der norddeutschen Gesetzgebung durch eine vagere Fassung noch mehr abschwächen zu sollen geglaubt und also die enge Wechselbeziehung der Erwerbsinstitute zu dem Vereinsgesetze, welche schon in diesem möglichst klar zu machen war, nicht scharf und auffällig hervorgehoben.

Ja, in den Entwürfen der Gesetze für Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien und über Versicherungsgesellschaften ist jenem auf das Ueberwachungsrecht der Vereine so einflußreichen Umstande durch gar kein cavirendes Moment entgegen getreten worden.

Ferner gibt die durchaus nicht tiefgefaßte Unterscheidung unseres Gesetzes vom 15. November 1867 in politische und nicht politische Vereine den Anlaß zu ernsten Betrachtungen.

Es theilt diese Unterscheidung mit den meisten deutschen Gesetzen, nur haben jene statt des Wortes „politisch" eine Bezeichnung gewählt, die noch unzuverlässiger ist, indem sie die Vereine in solche theilen, die sich auf „öffentliche Angelegenheiten" und in solche, die sich auf andere Angelegenheiten beziehen.

Ich werde weiter unten den Beweis erbringen, daß es in der Natur jedes Vereines liege, sich mit einer Staatsaufgabe zu beschäftigen, und daß sich keiner denken läßt, dessen Zweck nicht ein politischer wäre; hievon sind selbst die Vereine für gesellige Unterhaltung nicht ausgeschlossen, welche immer einen Bildungszweck verfolgen, wenn sie auch durch ihre Mittel nicht positiv und unmittelbar denselben zu verwirklichen im Stande sind.

Das Unterscheidungsmerkmal des österreichischen Gesetzes ist also kein discernirendes.

Im Grunde wollte und will man die Vereine in zwei Kategorien getheilt wissen; in jene, welche der öffentlichen Ordnung und dem Staatswesen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht gefährlich werden dürften, und in solche, welche wegen des staatlichen Gegenstandes, mit dem sie sich befassen, leicht gefährlich werden können; den einen konnte ein gewisses Maß der Freiheit eingeräumt werden, die letzteren will man in ihrer Handlungsfähigkeit beschränken.

Weil aber gerade diese Auffassung des Vereinswesens eine vage und undurchsichtige ist, so kam es dahin, daß überall, wo sie herrschte, die Gesetzgeber in außerordentlicher Verlegenheit waren, sie in dem Gesetze zum klaren Ausdrucke zu bringen.

So konnte es also geschehen, daß wir weder eine juristische Formel für die ganze Kategorie von Vereinen, die man eigentlich gemeint hat, besitzen, noch daß überhaupt ein genaues und umfassendes System dieser Vereine bis jetzt zu Stande gekommen ist.

Ein so theoretisches Gepräge die eben erörterte Frage haben mag, so stark praktisch sind die Erfolge geworden, die sich aus ihrer unzureichenden Lösung ergeben haben; ja, es sind bei fast allen Entscheidungen, welche sich auf die Unterscheidung der Vereinsqualification bezogen haben, die divergentesten Votantenansichten zu Tage gekommen.

Die Unklarheit der Auffassungen über diese Hauptfrage und also ihre praktische Wichtigkeit hat sich auch in der höchst auffallenden Erscheinung gezeigt, daß die Behörden es den Vereinen überlassen, sich als politische oder nicht politische zu constituiren, und daß sie Anzeigen über Vereinsbildungen hinnahmen, ohne auf eine ausführliche und exacte Bekanntgabe des Vereinszweckes zu dringen. So ist mir z. B. ein Fall erinnerlich, daß ein Verein, der in seinem Statute als Zweck „die Besserung der materiellen Lage der Arbeiter" und nichts weiter angegeben hatte, zu keiner genaueren Auseinandersetzung desselben und der hiezu beabsichtigten Unternehmungen verhalten worden ist. Er constituirte sich als nicht politischer Verein.

Durch alle Bestimmungen des Vereinsgesetzes weht dabei doch ein Hauch jenes bevormundenden Geistes, der in den Schöpfungen der Neuzeit sich als unerwünscht und illegitim erwiesen hat; — die gewisse Polizeimaxime, der der einzelne Fall für das Allgemeine gilt.

Ein solcher Standpunkt ist gerade in dieser legislativen Schöpfung zu beklagen und wir begegnen ihm in den überall bekundeten Vorsichten, in der bei jedem Absatze zu Tage tretenden Besorgniß und in der Wiederholung der Bedingungen, unter denen die Vereine ihrer Auflösung gewärtig sein müssen.

Dieses polizeiliche Radical haben die gesetzgebenden Körper nicht zu neutralisiren vermocht und der Gedanke, welcher sich eigentlich bei jedem modernen Vereinsgesetze herausringen soll, — daß das Associationswesen seine Spitze nicht gegen den Staat kehren kann, — findet darin nicht die mindeste Bekräftigung.

Zwanzig Jahre nahezu nach dem Inslebentreten der meisten deutschen Gesetze über das Vereinswesen, nach einem Zeitraume, der das Erfahrungsmaterial riesenhoch angehäuft hatte, und während dessen die Bedeutungslosigkeit gewisser gesellschaftlicher Erscheinungen so oft klar geworden ist, nach zwanzigjähriger Wirksamkeit deutscher Gesetze, welche der Bildung und Thätigkeit der nicht politischen Vereine den freiesten Spielraum gelassen und die Nützlichkeit dieser Institute auf das Augenscheinlichste bewiesen hatte, hätte in Oesterreich ein Gesetz nicht zu Stande kommen sollen, welches strenger ist, als seine Vorbilder waren, und das den großen, auf diesem Gebiete offenkundigen Fortschritten nicht genügende Rechnung trägt. Ein Gesetz ohne einer einzigen originellen Verfügung für unser an originellen Verhältnissen so reiches Vaterland!

Daran mag wohl der Mangel an Vertrauen auf die eigene Kraft und an Muth, mit neuen Gedanken hinauszutreten, dann aber der Umstand Schuld sein, daß den Erscheinungen unseres öffentlichen Lebens, dem täglich hervortretenden Bedürfnisse und den Thatsachen, die in fünfthalbtausend Vereinen unter unseren Augen sich vollziehen, in den legislativen Commissionen weniger Werth beigelegt worden ist, als diesem oder jenem fremden Gesetze, wenn es auch unter anderen Breitegraden, für andere Menschen und andere Sitten zu Stande gekommen war.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Grenze zwischen Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Nothwendigkeit der instanzmäßigen Judicatur. Verpflichtung des Religionsfondes in Fußstapfen aufgehobener Klöster.

Die Stadtpfarrkirche zu A. (in Kärnten) war gegen verschiedene Lieferanten von Kirchenrequisiten in nicht unbeträchtliche Verbindlichkeiten gerathen. Das Andringen dieser Gläubiger bestimmte schließlich die Kirchenvorstehung, sich durch das Ordinariat an die Landesregierung mit der Bitte zu wenden, daß nicht nur das bestehende Deficit aus dem Religionsfonde gedeckt, sondern überhaupt der künftig sich ergebende jährliche Abgang an Kirchenerfordernissen auf diesen Fond übernommen werden möge. Der Religionsfond sei hiezu als Nachfolger in das Vermögen des Chorherrnstiftes A., welchem die ganze Erhaltung der Kirche in A. obgelegen war, verpflichtet. Auch sei diese Verpflichtung in mehreren — citirten — behördlichen Erlässen anerkannt und bis zum Jahre 1859 thatsächlich erfüllt worden.

Die Landesregierung erkannte hierüber: „Der Religionsfond habe den fraglichen Beitrag früher lediglich in seiner Eigenschaft als Patron der Kirche in A. geleistet, durch das neue Landesgesetz über die Kirchenconcurrenz sei diese patronatliche Verpflichtung entfallen und auf das Kirchenvermögen, beziehungsweise die Pfarrgemeinde, übergegangen." Da nun nachweisbar zwar nicht die Kirche in A., wohl aber deren fünf Filialen jährliche Casseüberschüsse aufwiesen, so wurde entschieden: „daß das angezeigte Deficit und der weiter sich ergebende jährliche Abgang an der Kirche in A. aus den Cassebeständen ihrer Filialen —

nach Maß dieser Bestände — subsidiär aber nach § 11 des citirten Landesgesetzes von der Pfarrgemeinde A. zu bedecken sei".

In dem von der Kirchenvorstehung gegen diesen Regierungserlaß ergriffenen Recurse wurde geltend gemacht: die fragliche Verpflichtung des Religionsfondes beruht nicht auf dessen Patronat über die Kirche in A., sondern ausschließlich auf der Thatsache, daß auf diesen Fond das Vermögen des Stiftes A., welch letzteres zur Erhaltung der ihm incorporirten Kirche in A. verpflichtet war, übergegangen sei, es stelle sich somit diese Verpflichtung als eine auf einem privatrechtlichen Titel ruhende dar, welche nach § 1 des Landesgesetzes vom 28. Mai 1863 vor Allem erfüllt werden müsse, da sie die nur subsidiäre, lediglich auf dem Gesetze ruhende Verpflichtung des Kirchen- (beziehungsweise Filialkirchen-) Vermögens ausschließe.

Die einvernommene Finanzprocuratur war der Ansicht, daß allerdings die Subventionsverbindlichkeit zugleich mit den eingezogenen Stiftsgütern auf den Religionsfond übernommen worden sei — daß aber diese Verbindlichkeit nur gegenüber dem ganzen, aus Mutter- und Tochterkirchen bestehenden Complexe vorhanden sei und daher den Religionsfond in so lange nicht belaste, als noch das Vermögen dieses kirchlichen Complexes ausreiche.

Auf Grund dieser Actenlage entschied der Minister für Cultus und Unterricht mit Erlaß vom 9. April 1870, Z. 2093: „Der angefochtene Erlaß erscheint in so weit vollkommen begründet, als er die dem Religionsfond angesonnene Bestreitung der Abgänge an den Kirchenerfordernissen abgelehnt hat. Denn es ist nicht nur an sich unrichtig, daß alle auf den eingezogenen Vermögenschaften haftend gewesenen Widmungen und Verbindlichkeiten ohne jede weitere Unterscheidung auf den Religionsfond übergegangen seien, sondern es ist im vorliegenden Falle auch zur Evidenz klar, daß die früher aus dem Religionsfonde zu Gunsten der Kirche in A. geleisteten Subventionen zu Kirchenerfordernissen lediglich auf dem Titel des übernommenen Patronates ruhten und somit seit dem Landesgesetze vom 28. Mai 1863 nicht länger geschuldet werden".

„Was dagegen die andern Punkte des angefochtenen Erlasses, insbesondere die zu Lasten der Filialkirche und der Pfarrgemeinde getroffene Entscheidung über die Verpflichtung zur Deckung der bestehenden und weiterhin sich ergebenden Abgänge an den mehrerwähnten Kirchenerfordernissen anlange, so müsse ihretwegen allerdings der Erlaß aufgehoben und verordnet werden: „daß über die Frage, wer zu den bezüglichen Bestreitungen gesetzlich verpflichtet sei, eine unter Zuziehung aller Betheiligten zu pflegende Verhandlung einzuleiten und sohin instanzmäßig zu entscheiden sei."

„Denn wie schon aus der Art, in welcher die bisher abgeführte Verhandlung angeregt und weitergeführt wurde, zur Genüge erhellt, handelte es sich diesmal nicht um die Entscheidung, welche von den gesetzlich als concurrenzpflichtig erklärten Parteien in diesem concreten Falle die Beitragsverbindlichkeit treffe, sondern lediglich um die administrative Maßregel, ob dem von der Kirchenvorstehung gestellten Ansinnen als einem rechtlich begründeten zu entsprechen sei. Die Landesbehörde hatte sonach nicht als administrativ-richterliche Instanz in Kirchenconcurrenzsachen, sondern lediglich als Vertretung der einen concurrenzpflichtigen Partei, des Religionsfondes, zu interveniren, sie hatte sich sonach auf die Beantwortung der Frage nach der dem Religionsfonde obliegenden Subventionspflicht zu beschränken, nicht aber — der Concurrenzverhandlung, den Erklärungen der anderen Interessenten und der Entscheidung der ersten Instanz vorgreifend — darüber zu verbreiten, wer die von dem Religionsfonde abgelehnte Leistung auf sich zu nehmen habe." (Gerichtszeitung.)

Aerarische Salzsudhäuser sind als „öffentliche" Gebäude im Sinne der Bauordnung anzusehen.

Ueber Einschreiten der Salinenverwaltung in E. hat die Bezirkshauptmannschaft in G. derselben nach vorausgegangener commissioneller Localerhebung, welcher auch die Gemeindevorstehung E. beigezogen war, die Bewilligung zur Erbauung eines neuen ärarischen Salzsudhauses ertheilt.

Gewisse Bedingungen, an welche dieser politische Bauconsens, hauptsächlich über Begehren der Gemeindevertretung geknüpft war, veranlaßten die gedachte Salinenverwaltung, den Recurs an die Statthalterei zu ergreifen, welche in einem für die Salinenverwaltung günstigen Sinne zu entscheiden fand.

Die Gemeinde E., welche sich hiemit nicht beruhigen zu können glaubte, wendete sich nun an den Landesausschuß und erbat sich dessen Einflußnahme.

Der Landesausschuß griff die Sache zwar auf, jedoch lediglich vom Standpunkte der Competenzfrage. Er erklärte in seinem Schreiben an die Statthalterei, daß ein Salzsudhaus als kein öffentliches Gebäude, sondern nur als ein Fabriksgebäude in Händen des Staates betrachtet werden kann, somit auf die Erbauung eines solchen Hauses der § 35, P. 1 der oberösterreichischen Bauordnung vom Jahre 1867 nicht anzuwenden sei, weßhalb er die Gemeinde E. gleichzeitig aufgefordert habe, rücksichtlich dieses Baues als Baubehörde erster Instanz das Amt zu handeln.

Die Statthalterei erwiderte dem Landesausschusse, daß sie dieser Ansicht des Landesausschusses nicht beipflichten könne, weil das fragliche Sudhaus sowohl mit Rücksicht auf seinen Besitzer, als auch auf seine Bestimmung, nach welcher es als Manipulationsgebäude für die Behandlung eines Monopolgegenstandes, sohin eines Theiles des Staatseinkommens zu dienen hat, unzweifelhaft den öffentlichen Bauten im Sinne des § 35 der Bauordnung vom Jahre 1867 beizuzählen ist.

Gegen diese Erwiderung der Statthalterei wurde nun vom Landesausschusse eine Ministerialvorstellung eingereicht. Bei Vorlage derselben durch die Statthalterei wurde von dieser eine Abschrift des in einem speciellen Falle erflossenen Erlasses des Finanzministeriums producirt, worin wörtlich vorkam, daß der Staat die Salinen aus dem Titel des Staatshoheitsrechtes und nicht jure privatorum besitze, und daß deßhalb die Salzerzeugung als Monopol ausgeübt werde und die Salinen die Natur einer Steuerregie haben, durch welche die Monopolsteuer eingehoben wird.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 24. Sept. 1870, Z. 13.079, der vom oberösterreichischen Landesausschusse in seiner Vorstellung geltend gemachten Anschauung über die Incompetenz der l. f. politischen Behörden zur Ertheilung des Bauconsenses rücksichtlich des von der k. k. Salinenverwaltung in E. zu bauen beabsichtigten Salzsudhauses nicht beigepflichtet, „nachdem dieses Gebäude vom Staate für Rechnung des Aerars und zu Staatszwecken aufgeführt wird, und daher den im § 35 der oberösterreichischen Bauordnung vom Jahre 1867*) erwähnten „öffentlichen" Bauten beigezählt werden muß". Pf.

---

a) Ueberschreitung des Wirkungskreises der Gemeinde durch Beschränkung eines Gewerbebetriebes. (Anordnung der ausschließlichen Benützung des Communalschlachthofes auch gegenüber Fleischern, welche eigene sanitätsmäßige Schlachthöfe besitzen.)

b) Berechtigung der politischen Behörde zweiter Instanz zur von der politischen Behörde erster Instanz nicht verfügten Sistirung eines gesetzwidrigen Gemeindebeschlusses.

Der Fleischer Angelo B., welcher schon seit mehreren Jahren in der Gemeinde P. das Fleischerhandwerk betrieb und für sein Gewerbe einen eigenen Schlachthof außerhalb der Stadt erbaut hatte, erhielt im September 1869 von der Gemeinde den Auftrag, vom 1. Jänner 1870 angefangen, nach vollendeter Herstellung des Communalschlachthofes — aus Sanitätsrücksichten sich nur dieses zu bedienen. B. überreichte eine Vorstellung an den Gemeindeausschuß von P., der jedoch keine Folge gegeben wurde.

Als Angelo B. sich mit einer Beschwerde an die Bezirkshauptmannschaft in P. wendete, übermittelte diese die Eingabe dem Landesausschusse zur Entscheidung in zweiter Instanz mit dem Beifügen, daß sie die Gemeinde P. nicht für berechtigt halte, bei der Ausübung eines freien Gewerbes so beschränkende Bedingungen vorzuschreiben, wie das Auflassen des eigenen Schlachthofes und die Benützung des Communalschlachthauses ist, indem solche durch Sanitätsrücksichten nicht geboten sind. Ferner bemerkte die Bezirkshauptmannschaft, daß die Beschlüsse der Gemeinde als ungesetzlich zu beheben wären. (Es hat

*) Man vergl.: N. ö. Provinz. G. S. pag. 431, 1637, über die Behandlung der Cameralbauten, dann polit. Ges. S. 1843, pag. 242. In einer Ministerialentscheidung vom Jahre 1868 wurde ausgesprochen, daß „solche Bauten als öffentliche anzusehen sind, welche der Staat auf Rechnung eines öffentlichen Fondes, d. i. des Aerars, oder auf Rechnung eines unter der Verwaltung der Staatsbehörden stehenden Fondes unternimmt".

sich nach den Erhebungen klar herausgestellt, daß nicht die geringsten Sanitätsrücksichten gegen die Benützung des Schlachthofes des Angelo V. geltend gemacht werden konnten.)

Der Landesausschuß jedoch bestätigte die in Beschwerde gezogenen Beschlüsse der Gemeindevertretung von P., weil dieselben gegen kein Gesetz verstoßen, vielmehr auf die bestandene Uebung zurückzuführen beabsichtigen, welche nicht nur in größeren Städten, sondern in vielen kleinen Orten zur Handhabung der Sanitätspolizei nöthig erkannt wurde.

Gegen diese unmittelbar durch die Gemeinde P. bekannt gegebene Entscheidung ergriff Angelo V. den Recurs an die Statthalterei, in welchem er das Recht zu haben behauptet, in dem über Anordnung und mit Bewilligung des Kriegsministeriums erbauten Schlachthause, im Grunde der Bestimmungen der Gewerbeordnung (§§ 32 bis 39) das Fleischergewerbe unbeanständet ausüben zu können, da diesem Betriebe um so weniger ein Hinderniß entgegensteht, als das Schlachthaus eine halbe Stunde von P. entfernt ist und die Handhabung der Sanitätsvorschriften und die Fleischbeschau dadurch gesichert erscheint, daß er sich verbindlich gemacht, die die sanitätspolizeilichen Functionen in seinem Schlachthause ausübenden Gemeindeärzte zu remuneriren.

Die Statthalterei erachtete die Beschwerde des Angelo V. für begründet und sprach sich in einer Zuschrift an den Landesausschuß dahin aus, daß die Gemeinde P., welcher die Handhabung der Sanitätspolizei obliegt, ihre diesfällige Wirksamkeit innerhalb der durch allgemeine Gesetze bestimmten Grenzen zu beschränken habe, daß diese Grenzen aber überschritten werden, wenn die Benützung eines bestehenden Privatschlachthofes verhindert und vorgeschrieben wird, daß sich die Partei des Communalschlachthofes bedienen müsse. Da ein solches Recht der Gemeinden nicht bestanden hat und nicht besteht, erscheinen die Beschlüsse der Gemeinde P. ungesetzlich und fallen unter die Bestimmung des § 92 der Gemeindeordnung (für Istrien), weßhalb sie von dem Bezirkshauptmanne in P. zu sistiren gewesen wären. Die Statthalterei lud den Landesausschuß ein, die Angelegenheit nochmals in Erwägung zu ziehen und etwa die Gemeinde zum Abgehen von ihren diesfälligen Anordnungen zu veranlassen

Der Landesausschuß blieb jedoch bei seiner früheren Auffassung des Gegenstandes.

Hiernach hat die Statthalterei den Beschluß der Gemeindevertretung von P. bezüglich der Benützung des erwähnten Schlachthofes auf Grund der §§ 91 und 92 der Gemeindeordnung als gegen das die Freiheit der Fleischausschrottung gestattende Gewerbegesetz vom Jahre 1859 verstoßend annullirt.

Gegen diese Entscheidung brachte nun der Landesausschuß eine Ministerialvorstellung ein, worin zunächst die Competenz der Statthalterei zur Fällung dieser Entscheidung und weiters die meritorische Begründung der letzteren angefochten wird In Bezug auf die Competenzfrage bemerkte er, daß die Bezirkshauptmannschaft in P. aus Anlaß der dort eingebrachten Beschwerde des V. allerdings die Verfügung der Gemeinde, womit V. angewiesen wurde, den Betrieb seines eigenen Schlachthofes einzustellen und sich des Gemeindeschlachthofes zu bedienen, als mit dem Gewerbegesetz nicht vereinbarlich erklärt, jedoch die Entscheidung dem Landesausschusse überlassen und hiedurch die eigene Competenz zum Vorgange nach § 92 der Gemeindeordnung abgelehnt habe. Gegenüber dieser Anerkennung der Competenz des Landesausschusses war aber die Statthalterei selbst in dem übrigens nicht zugegebenen Falle, daß ihre Ansicht in meritorischer Beziehung gerechtfertiget gewesen wäre, nicht berechtigt, in eine diesfällige Entscheidung sich einzulassen und muß deßhalb der Vorgang der Statthalterei um so mehr befremden, als dieselbe die ihr zugekommene Beschwerde des V. zuerst an den Landesausschuß zur neuerlichen Prüfung des Gegenstandes und Aeußerung darüber geleitet, somit der Voraussetzung Raum gelassen hatte, daß sie sich zu einer Entscheidung nicht berufen fühle. Damit die Statthalterei eine Entscheidung in der Frage hätte fällen können, wäre es nothwendig gewesen, daß die politische Bezirksbehörde in erster Instanz die Verfügung der Gemeinde nach § 92 der Gemeindeordnung (Landesgesetz vom 9. December 1869) sistirt hätte, was aber nicht geschehen.

Das Ministerium des Innern hat unterm 23. December 1870, Z. 18.402, der Vorstellung des Landesausschusses unter Berufung auf die Gründe der Statthaltereientscheidung keine Folge gegeben.

Aus den der Ministerialentscheidung zu Grunde liegenden Motiven theilen wir folgende mit:

„Anbelangend die Frage der Competenz, ob nämlich das von der politischen Bezirksbehörde nicht ausgeübte Sistirungsrecht (§ 92 Gem. Ordn.) nachträglich in zweiter Instanz angewendet werden könne, müßte dasselbe, selbst wenn die Frage im Allgemeinen nicht bejaht werden wollte, im vorliegenden concreten Falle unbedingt der Statthalterei zugesprochen werden, weil die Staatsverwaltung durch ein incorrectes Vorgehen der ersten Instanz außer Stand gesetzt wurde, das Aufsichtsrecht zu üben. Der Recurs gegen den Gemeindebeschluß wurde von V. ganz richtig beim Bezirkshauptmanne überreicht, von diesem aber, obwohl er den Gemeindebeschluß für ungesetzlich hielt, den Bestimmungen der Gemeindeordnung zuwider, an den Landesausschuß geleitet, welcher aber nicht befugt war, über die Legalitätsfrage zu entscheiden. Somit ist es in einem solchen Falle wohl nicht zweifelhaft, daß das Aufsichts-, respective Sistirungsrecht auch noch in zweiter Instanz geübt werden konnte.

In Rücksicht auf das Meritum der Frage, d. h. ob durch den sistirten Gemeindeausschußbeschluß wirklich eine Gesetzesverletzung stattgefunden hat, ist zu bemerken, daß, wenn auch in einigen größeren Städten factisch oder auf Grund besonderer Vorschriften ein Zwang zur ausschließlichen Benützung der Gemeindeschlachthöfe besteht, dies doch eben nur für diese Orte maßgebend ist, hingegen aber kein Gesetz und keine allgemeine Vorschrift existirt, wornach die Gemeinde überhaupt die Ausübung eines freien oder insbesonders des Fleischergewerbes von der Benützung eines bestimmten Locales, im gegebenen Falle des Gemeindeschlachthauses, abhängig zu machen berechtiget wären. Auch vom Standpunkte der der Gemeinde zustehenden Localpolizei, und zwar namentlich der Sanitätspolizei, läßt sich der Beschluß der Gemeinde P. nicht rechtfertigen. Denn die Gemeinden haben nach § 27 der Istrianer Gemeindeordnung die ihnen im selbstständigen Wirkungskreise zustehende Localpolizei (daher auch in Absicht auf die Gesundheitspflege) nur unter Beobachtung der bestehenden Gesetze handzuhaben. Da jedoch specielle Sanitätsbedenken, als gesetzliche Voraussetzung des Einschreitens der Gemeindepolizei, gegen die Benützung des Privatschlachthofes nicht geltend gemacht werden konnten, so hat die Gemeinde V. zweifellos durch ihren Beschluß die ihr durch die bestehenden Gesetze gezogenen Grenzen überschritten, indem sie die Ausübung eines freien Gewerbes willkürlich an eine durch kein bestehendes Gesetz gerechtfertigte Beschränkung knüpfen wollte." W.

Personalien.

Seine Majestät haben dem k. k. Honorar-Legationssecretär Eugen Freiherrn v. Ransonnet den Orden der eisernen Krone III. Cl. verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Statthaltereisecretär Carl Zoller den Titel eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Der Finanzminister hat den Controlor der Innsbrucker Landeshauptcasse Franz Hammer zum Cassedirector und den Adjuncten der Staatsschuldencasse Johann Bilgeri zum Controlor der Landeshauptcasse in Innsbruck ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Joseph Seifert zum Bezirkshauptmanne II. Cl. in Galizien ernannt.

Der Minister des Innern hat den Regierungsconcipisten Anton Negruß zum Bezirkshauptmanne II. Cl. in der Bucowina ernannt.

Der k. k. Finanzminister hat im neuen Organismus der Finanzdirectionen zu Finanzräthen ernannt, und zwar für die Finanzdirection:

in Linz: den Finanzrath Otto Breyer, den mit Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleideten Finanzinspector und Oberamtsdirector in Linz Anton Lindner und den Finanzministerialconcipisten Eduard Kratochwile;

in Salzburg: den Finanzrath Ignaz Wanke und den quiescirten Finanzrath Alfred Ellmauter;

in Troppau: den mit Titel eines Finanzrathes bekleideten Finanzinspector und Amtsdirector in Troppau Anton Straub und den Finanzministerialconcipisten Ignaz Barach;

in Czernowitz: den dortigen Finanzinspector und Amtsdirector Franz Steiner und den Finanzsecretär Franz Wickenhauser;

in Klagenfurt: den Finanzrath Ernst Wlatnigg und den Finanzsecretär Joseph Höhm;

in Laibach: den Finanzrath Carl Ahern und den derzeit bei der schlesischen Finanzdirection in Verwendung stehenden ungarischen Finanzrath Alois Jama;

in Triest den Finanzrath Otto Freiherrn v. Schwarzhuber, den mit Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleideten Forstrath Albert Thieriot, den Finanzrath und Finanzbezirksdirector in Ragusa Richard Hartmann und den Finanzsecretär Joseph Pawesch.

Der Minister des Innern hat den Bauadjuncten Simon Steinberger zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Tirol ernannt.

Erledigungen.

Conceptsadjunctenstelle beim oberösterreichischen Landesausschusse mit dem Adjutum jährlicher 500 fl., bis 28. März. (Amtsbl. Nr. 72.)

Bezirkscommissärsstelle und eine provisorische Regierungsconcipistenstelle im Herzogthume Salzburg mit 800 fl. Gehalt, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 72.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.